

III ZR 26/61

Verkündet
am 18. Juni 1962
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Erich R [REDACTED], S [REDACTED]/[REDACTED],
H [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n, vertreten
durch

1. den Finanzminister,
2. den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrich-
ter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 8. Dezember 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden
dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Inhaber eines Baugeschäftes - Firma Erich R[REDACTED] in S[REDACTED] - sowie persönlich haftender Gesellschafter der Firma R[REDACTED]-H[REDACTED] KG in E[REDACTED]. Seine Beteiligung an dieser Gesellschaft betrug 85%, während seine geschiedene Ehefrau, Frau Luise R[REDACTED] geborene H[REDACTED], an dem Unternehmen mit 15% als Kommanditistin beteiligt war. Die Gesellschaft, die sich früher mit der Herstellung von Maschinen, hauptsächlich Kompressoren, befaßte, stand auf der Demontageliste, wurde infolgedessen 1947 stillgelegt und im Jahre 1950 in vollem Umfange demontiert. Nach Angabe des Klägers soll bei der Demontage der Tageswert der damals vorhandenen Maschinen 750 000 DM betragen haben. Der Kläger brachte in der Folgezeit in den der Gesellschaft verbliebenen eigenen Grundstücken und Gebäuden, deren Gesamtwert er mit 900 000 DM angibt, eine Fabrikation von Stahlrohrfenstern in Gang. Bereits ab 1949 versuchte er, vom Wirtschaftsministerium des beklagten Landes sogenannte Remontagekredite zu erhalten, die aus den von dem beklagten Lande zur Verfügung gestellten Mitteln gemäß den von dem Wirtschafts- und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Richtlinien für die Gewährung von Krediten aus Mitteln des Landes zum Wiederaufbau demontierter Betriebe vergeben werden konnten. Seinem ersten derartigen Antrag vom 29. Januar 1949, gerichtet auf einen Kredit von 700 000 DM, wurde am 14. Juli 1949 in Höhe von 60 000 DM stattgegeben. Dieser Betrag kam an die Firma R[REDACTED]-H[REDACTED] KG zur Auszahlung. Seine Sicherung erfolgte durch Belastung des firmeneigenen Grundbesitzes, auf dem bereits eine anderweitige Grundschuld von 90 000 DM ruhte, mit einer weiteren Grundschuld über 60 000 DM.

Am 28. März 1950 stellte der Kläger einen neuen Kreditantrag in Höhe von 130 000 DM zur Remontage des Unternehmens. Von den zuständigen Stellen des Wirtschaftsmini-

- 3 -

steriums wurde dieser Betrag anfänglich in Höhe von 25 000 DM und später sogar in Höhe von 45 000 DM für begründet gehalten und, obwohl seit dem Jahre 1951 bereits eine grundsätzliche Teilbewilligung vorlag, erhielt die Firma R[REDACTED]-H[REDACTED] KG keinerlei Auszahlung auf diesen zweiten Remontagekreditantrag. Anfang 1953 wurde sie sogar aufgefordert, eine Rückzahlung in Höhe von 15 000 DM zur teilweisen Tilgung des am 14. Juli 1949 bewilligten Kredites zu leisten.

Im Februar 1953 sprach die jetzige Ehefrau des Klägers, Frau Elfriede R[REDACTED], beim Wirtschaftsministerium in Düsseldorf vor, um sich nach den noch bestehenden Kreditmöglichkeiten zu erkundigen. Sie erhielt von irgendeiner Stelle den Rat, den in D[REDACTED] ansässigen Diplom-Kaufmann Dr. O[REDACTED] einzuschalten. Diesem Rat folgte der Kläger und trat mit Dr. O[REDACTED] in Verbindung.

Am 22. April 1953 richtete der Kläger ein Schreiben an das Wirtschaftsministerium, in dem er bat, einen erneuten Antrag auf zusätzliche Bereitstellung eines Remontagekredites in Höhe von 150 000 DM stellen zu dürfen. Der Schlußabsatz dieses Schreibens lautete:

"Wir haben Herrn Diplom-Kaufmann Dr. O[REDACTED], der schon seit längerer Zeit unser Finanz- und Wirtschaftsberater ist, bevollmächtigt, in unserem Sinne mit Ihnen in Verhandlungen über die Nachbewilligung eines Remontagekredites zu treten."

Dr. O[REDACTED] stellte nunmehr auch andere Überlegungen für eine Geldbeschaffung an und legte das Ergebnis dieser Überlegungen in einem Memorandum vom 2. Mai 1953 nieder, das er sowohl beim Wirtschaftsministerium als auch beim Landesausgleichsamt einreichte.

Der in dem Memorandum niedergelegte Plan des Dr. O[REDACTED] bestand darin, daß er als Komplementär nebst sechs lastenausgleichsberechtigten Kommanditisten die



Firma R [REDACTED]-H [REDACTED] übernehmen sollte. Der Kläger und seine geschiedene Ehefrau sollten als Kommanditisten, der Kläger notfalls als persönlich haftender Gesellschafter unter wesentlicher Verkleinerung seines Geschäftsanteils in der Firma verbleiben. Hinsichtlich der geldlichen Abfindung des Klägers war in dem Memorandum an eine Summe von 150 000 DM zuzüglich einer verbleibenden Beteiligung in Höhe von 50 000 DM gedacht. Das Unternehmen sollte weiterhin durch Zuführung von Arbeitsplatzdarlehen im Betrage von 100 000 DM gestärkt werden.

Auf der Grundlage dieses Memorandums, das Dr. O [REDACTED] unter dem 23. Mai 1953 noch weiter ergänzte, bearbeitete das Landesausgleichsamt in der Folgezeit das sogenannte "Bündelungsverfahren" R [REDACTED]-H [REDACTED]. Es waren hier insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit des vorgelegten Planes und die Legitimation der vorgesehenen sechs Kommanditisten zum Bezuge von LAG-Existenzaufbau-darlehen zu prüfen.

Das vom Kläger unter dem 22. April 1953 dem Wirtschaftsministerium unterbreitete Begehren nach einem weiteren Remontagekredit in Höhe von 150 000 DM wurde nicht mehr weiterbearbeitet, da Dr. O [REDACTED] kurze Zeit später an zuständiger Stelle im Wirtschaftsministerium erklärt hatte, die Angelegenheit werde infolge anderweitiger Pläne nicht weiterverfolgt.

Im Juni 1953 ließ sich der Kläger in einer Gesellschafterversammlung der Firma R [REDACTED]-H [REDACTED] KG die Zustimmung dazu geben, seinen Geschäftsanteil zum Teil an neue Gesellschafter zu veräußern.

Das "Bündelungsverfahren" vor dem Landesausgleichsamt zog sich weiter hinaus, da in der ersten Sitzung des zuständigen Ausschusses am 9. Juli 1953 die Antragsbe-

reichtigung einzelner vorgesehener Kommanditisten zweifelhaft blieb und außerdem noch Richtlinien des Bundesausgleichsamtes abgewartet werden mußten.

Inzwischen wurde der Kapitalbedarf des Klägers, insbesondere in seinem Baugeschäft, Firma Erich R. [REDACTED], immer dringlicher. Bereits unter dem 12. Mai 1953 hatte er durch Dr. O. [REDACTED] bei der Nebenstelle A. [REDACTED] des Landesausgleichsamtes den Antrag auf Gewährung eines Aufbaudarlehens über 50 000 DM für sein Baugeschäft gestellt. Mit Bescheid vom 23. November 1953 wurde ein Aufbaudarlehen von 35 000 DM bewilligt, das aber nicht zur Auszahlung kam, da dem Kläger die Sicherheiten, von deren Stellung die Auszahlung des Darlehens abhängig gemacht war, zu hoch und zu beengend erschienen.

Zu Anfang des Jahres 1954 war der Kläger gezwungen, für sein Baugeschäft das Vergleichsverfahren anzumelden. In diesem Verfahren fand am 28. Mai 1954 eine Gläubigerversammlung statt. Hierbei erklärte Dr. O. [REDACTED] vor den versammelten Gläubigern, die Bearbeitung des "Bündelungsverfahrens" R. [REDACTED]-H. [REDACTED] werde sich noch längere Zeit hinausziehen, er Dr. O. [REDACTED], sei aber bereit, die Firma R. [REDACTED]-H. [REDACTED] KG sofort aufzukaufen, da er auf Grund eines Kredites über 300 000 DM verfüge. Der Kläger, der seine Gläubiger sonst nicht mehr hätte stillhalten können, nahm das Angebot des Dr. O. [REDACTED] sofort grundsätzlich an. Dieses wurde dem Landesausgleichsamt von Dr. O. [REDACTED] in einem Nachtragsmemorandum vom 28. Juni 1959 mitgeteilt.

Entsprechend dem Inhalt dieses Nachtragsmemorandums schlossen der Kläger, Dr. O. [REDACTED] und ein in Aussicht genommener Kommanditist namens K. [REDACTED] den notariellen Kaufvertrag vom 14. Juli 1954. In diesem erwarben Dr. O. [REDACTED] und K. [REDACTED] käuflich den Geschäftsanteil des Klägers und verpflichteten sich, den Kläger von der Vermögensabgabenschuld in Höhe von 76 000 DM freizustellen und an ihn und seine Gläubiger insgesamt 190 000 DM zu zahlen.

Mit notariellem Vertrag vom 24. Juli 1954 änderten Dr.O [REDACTED], K [REDACTED] und die geschiedene Ehefrau des Klägers den Gesellschaftsvertrag der Firma R [REDACTED]-H [REDACTED] KG und gründeten die Firma "S [REDACTED] Stahl- und Maschinenfabrik Dr.O [REDACTED], K [REDACTED] & Co,KG" genannt S [REDACTED]. In diese Firma flossen im Laufe des Monats August 1954 die inzwischen vom Landesausgleichsamt in dem "Bündelungsverfahren" R [REDACTED]-H [REDACTED] bewilligten Aufbaudarlehen in Höhe von insgesamt 220 000 DM. An den Kläger und seine Gläubiger wurden aber die im Verträge vom 14. Juli 1954 festgelegten Zahlungen nicht geleistet. Er trat daher im Februar 1955 von diesem Verträge zurück. Im April 1955 wurde über die Firma S [REDACTED] das Konkursverfahren eröffnet.

Dr.O [REDACTED] wurde im November 1954 verhaftet und wegen verschiedener, auf wirtschaftlichem Gebiet liegender Straftaten unter Anklage gestellt. Er erhielt ein Jahr Gefängnis und 4 000 DM Geldstrafe. Diese Verurteilung bezog sich jedoch nicht auf strafbare Handlungen zum Nachteil des Klägers. In dem gleichen Strafverfahren wurde der beim Landesausgleichsamt angestellt gewesene Referent H [REDACTED] von dem Vorwurf, mit Dr.O [REDACTED] in strafbarer Weise zusammengearbeitet zu haben, freigesprochen.

Dr.O [REDACTED] ist vermögenslos und nicht in der Lage, dem Kläger einen erlittenen Schaden zu ersetzen.

Der Kläger hat vorgetragen: Beamte des beklagten Landes hätten ihm bei der Bearbeitung seiner drei Remontekreditträge im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums und bei der Bearbeitung seines Antrages auf Gewährung eines Aufbaudarlehens für sein Baugeschäft und des "Bündelungsverfahrens R [REDACTED]-H [REDACTED]" im Geschäftsbereich des Finanzministeriums durch Amtspflichtverletzungen Schaden zugefügt. Dieser Schaden bestehe darin, daß er den Wert seines im Jahre 1953 vorhanden gewesenen Vermögens zuzüglich seiner entgangenen Gewinne verloren habe. Eine ab-

schließende Aufstellung aller Schadensposten sei noch nicht möglich, aber schon jetzt ergebe sich ein Schaden in Höhe von 1 630 000 DM, wovon er zunächst nur einen Teilbetrag von 25 000 DM geltend mache.

Im einzelnen hat der Kläger hierzu ausgeführt:

Er habe im Jahre 1949 einen Remontagekredit in Höhe seines wirklichen Kapitalbedarfs von 240 000 DM beantragen wollen. Nur dadurch, daß in den Richtlinien für die Gewährung von Remontagekrediten in schuldhafter Weise die Gewinnspannen der Banken so niedrig bemessen gewesen seien, daß sich die Großbanken zur Betreuung von Remontagekrediten geweigert hätten, habe er sich in Zusammenarbeit mit der Sparkasse in Siegen mit einem gänzlich unzureichenden Kredit von 60 000 DM begnügen müssen. Durch die erstrangige dingliche Sicherung seien ihm weitere Kreditmöglichkeiten versperrt worden und die zuständigen Beamten hätten ihn über die Möglichkeit eines Rangrücktritts nicht belehrt. Darüber hinaus hätten sie ihn zu seinem ersten, in der niedrigeren Höhe gestellten Kreditantrag auch nur bewogen, weil sie ihm der Wahrheit zuwider in Aussicht gestellt hätten, er könne schon im nächsten Jahre einen weiteren Remontagekredit beantragen und erhalten.

Sein zweiter Remontagekreditantrag sei acht Monate lang überhaupt nicht bearbeitet worden. Nach weiteren 1 1/2 Jahren sei erst die Bewilligung von 45 000 DM erfolgt. Diese Bewilligung sei ihm aber überhaupt nicht mitgeteilt worden. Durch sein Schreiben vom 20. Februar 1952 sei dem Wirtschaftsministerium bekannt gewesen, daß er nunmehr mit der Rheinisch-Westfälischen Bank als Hausbank zusammenarbeite. Zur Beseitigung etwa bestehender Hinderungsgründe, insbesondere zur Benennung einer Hausbank, sei er nicht aufgefordert worden. Das Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 21. März 1952, das eine solche Aufforderung enthalten haben sollte, habe er nicht erhalten.

Bei sorgfältiger Prüfung hätte seinem Antrag aber in der vollen Höhe von 130 000 DM stattgegeben werden müssen. Diesen Betrag hätte die Firma R[REDACTED]-H[REDACTED] KG dringend benötigt. Im Falle seiner Bewilligung wäre sie gesundet. Aber auch die Auszahlung der bewilligten 45 000 DM wäre schon geeignet gewesen, den späteren Vermögensverfall zu verhindern. Ein Grund, anfangs des Jahres 1953 sogar einen Teil des im Jahre 1949 ausgezahlten Kredites zurückzufordern, habe nicht bestanden.

Auch bei dem dritten Kreditantrag habe es sich nicht um einen Sanierungskredit, sondern um einen echten Remontagekredit gehandelt; die hier beantragten 150000 DM hätten bewilligt werden müssen. Die Beamten im Wirtschaftsministerium hätten die Rücknahme dieses Antrages, die Dr.O[REDACTED] ohne sein, des Klägers, Wissen und in offensichtlicher Schädigungsabsicht erklärt habe, nicht gelten lassen dürfen. Zumindest hätten sie bei ihm, dem Kläger, Rückfrage halten müssen, zumal der nachgesuchte Kredit praktisch bewilligungsreif und nicht zu übersehen gewesen sei, daß die demontierte Firma R[REDACTED]-H[REDACTED] KG dringend förderungswürdig, aber auch kreditbedürftig sei. Der Inhalt des Memorandums des Dr.O[REDACTED] vom 2. Mai 1953 hätte die zuständigen Beamten des Wirtschaftsministeriums veranlassen müssen, zu seinem, des Klägers, Schutz einzuschreiten. Dann wäre er auch den späteren Ränken des Dr.O[REDACTED] nicht ausgeliefert gewesen. Der Grund für das fehlerhafte Verhalten der zuständigen Beamten sei aber gewesen, daß Dr.O[REDACTED] im Wirtschaftsministerium einflußreiche Freunde gehabt habe. So hätten auch Beamte des Wirtschaftsministeriums seine Ehefrau veranlaßt, Dr.O[REDACTED] heranzuziehen, und als Dr.O[REDACTED] erstmalig das Wirtschaftsministerium in der Angelegenheit Firma R[REDACTED]-H[REDACTED] KG anrufen habe, sei ihm sofort eine grundsätzliche Zusage gemacht worden. Was das bewilligte Aufbaudarlehen von 35 000 DM anbetreffe, so sei eine Amtspflichtverletzung der zuständigen Beamten des Finanz-

ministeriums darin zu sehen, daß die Auszahlung dieses Darlehens von nicht tragbaren Sicherungen abhängig gemacht worden sei.

In dem sogenannten "Bündelungsverfahren R [REDACTED] H [REDACTED]" falle insbesondere dem für die Bearbeitung zuständigen Referenten H [REDACTED] vom Landesausgleichsamt ein amtspflichtwidriges Verhalten zur Last.

Hintze habe mit Dr.O [REDACTED] in strafbarer Weise gegen ihn, den Kläger, zusammengewirkt. Dr.O [REDACTED] habe ihn, den Kläger, gegen seinen Willen aus der Firma R [REDACTED]-H [REDACTED] KG hinausdrängen und sich selbst die Herrschaft in diesem Unternehmen verschaffen wollen. Dies ergebe sich bereits aus dem Memorandum des Dr.O [REDACTED] vom 2.Mai 1953, das ohne seine, des Klägers, Kenntnis verfaßt und bei den Behörden eingereicht worden sei. Mit dem Inhalt des Memorandums, wonach er, der Kläger, in der Firma R [REDACTED]-H [REDACTED] nur noch eine ganz untergeordnete Rolle habe spielen sollen, sei er nie einverstanden gewesen. Er habe nur grundsätzlich die Aufnahme von LAG-berechtigten Kommanditisten bei Beibehaltung seiner führenden Stellung in der Firma zugestimmt gehabt. Zur Veräußerung seines Geschäftsanteils sei er erst nachträglich durch das raffinierte Verhalten des Dr.O [REDACTED] unter dem Druck der Verhältnisse gezwungen worden. H [REDACTED] trage die Schuld daran, daß dies Dr.O [REDACTED] gelungen sei. Er habe gewußt, daß der in Bearbeitung befindliche Plan der Gründung einer Firma S [REDACTED] seinen, des Klägers, Vorstellungen und Interessen zuwiderlaufe und nur den entgegengesetzten Bestrebungen des Dr.O [REDACTED] diene. Trotzdem habe er ihm, dem Kläger, bei zahlreichen stattgefundenen Rücksprachen die Wahrheit nicht aufgedeckt. Er habe ihm im Gegenteil sogar begründete Hoffnungen auf baldige Erledigung des Bündelungsvorfahrens gemacht, obwohl die hierbei genannten Termine gar nicht einzuhalten gewesen seien. Entgegen der Anweisung im Erlaß des Finanzministers von Nordrhein-West-

falen vom 23. Oktober 1953 aber habe H. [REDACTED] ihn zu den eigentlichen Verhandlungen über das Bündelungsverfahren gar nicht hinzugezogen. Mit Unterstützung des H. [REDACTED] habe Dr. O. [REDACTED] auf eine verzögerliche Bearbeitung des Bündelungsverfahrens hingewirkt, was sich auch daraus ergebe, daß einen Monat nach seinem, des Klägers, erzwungenen Ausscheiden aus der Firma R. [REDACTED]-H. [REDACTED] KG plötzlich die LAG-Darlehen ausgezahlt und darüber hinaus sogar Arbeitsplatzdarlehen bewilligt worden seien, die man ihm vorher mangels Bedürfnisses an neuen Arbeitsplätzen abgelehnt habe.

Die Zusammenarbeit des H. [REDACTED] mit Dr. O. [REDACTED] sei aber erfolgt, weil Dr. O. [REDACTED] dem H. [REDACTED] erhebliche materielle Vorteile habe zukommen lassen. Nur so sei es erklärlich, daß Dr. O. [REDACTED] im März 1954 geäußert habe: "Wenn mir H. [REDACTED] nicht bald die Firma R. [REDACTED]-H. [REDACTED] besorgt, dann muß ich Bankrott machen, dann geht aber Hintze mit hoch". Obwohl der Zeuge K. [REDACTED] diese Äußerung des Dr. O. [REDACTED] dem H. [REDACTED] alsbald mitgeteilt und in zwei Schreiben an H. [REDACTED] im September und November 1953 Dr. O. [REDACTED] ausdrücklich als Gauner bezeichnet habe, seien alle begründeten Bedenken gegen die Person des Dr. O. [REDACTED] in den Wind geschlagen worden. Man habe es nicht einmal für nötig gehalten, die Kreditwürdigkeit des Dr. O. [REDACTED] zu überprüfen.

Sollte H. [REDACTED] aber nicht vorsätzlich im Zusammenwirken mit Dr. O. [REDACTED] gehandelt haben, so sei ihm doch zumindest eine grob fahrlässige Mitwirkung zuzurechnen, da ihm bei auch nur geringster Aufmerksamkeit das interessenwidrige Vorgehen des Dr. O. [REDACTED] nicht habe entgehen können.

Der Kläger hat beantragt, .

das beklagte Land zur Zahlung von 25 000 DM
nebst 4 % Zinsen seit 1. Januar 1955 zu
verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten.

Es hat insoweit, als der Kläger Ansprüche aus der
Bearbeitung seiner beiden ersten Anträge auf Zuteilung
eines Remontagekredites geltend macht, die Einrede der
Verjährung erhoben. Hilfsweise hat es hierzu noch vor-
getragen, der Kläger sei mit Schreiben vom 21. März 1952
aufgefordert worden, eine Hausbank zur Betreuung eines
in Höhe von 45 000 DM bewilligten Kredites zu benennen.
Der Kläger, der schon vorher einen mangelnden Eifer in der
Weiterführung seines Antrages gezeigt habe, habe hierauf
geschwiegen, woraus zu entnehmen gewesen sei, daß er zur
Benennung einer Hausbank nicht in der Lage sei.

Zu dem weiteren Vorbringen des Klägers hat das beklagte
Land ausgeführt: In dem Schreiben des Klägers vom 22.
April 1953 habe es sich nach Form und Inhalt zunächst nur
um eine vorbereitende Anfrage, nicht bereits um einen
formgerechten Kreditantrag gehandelt. In diesem Schreiben
sei auch die Bevollmächtigung des Dr. O. [REDACTED] enthalten
gewesen. Diese Bevollmächtigung des Dr. O. [REDACTED] aber
sei ausreichend gewesen, dessen Erklärung, die Angele-
genheit werde nicht weiterverfolgt, für rechtswirksam
zu erachten. Im übrigen sei dem Kläger der Inhalt des
sogenannten Memorandums vom 2. Mai 1953 und auch die Er-
klärung des Dr. O. [REDACTED], der dritte Kreditantrag solle
nicht weiterverfolgt werden, bekannt gewesen. Für die
Beamten des Wirtschaftsministeriums habe in jedem Falle
nach dem Eingang des Memorandums und der Erklärung des
Dr. O. [REDACTED] keine Veranlassung bestanden, sich mit dem
Kläger selbst nochmals in Verbindung zu setzen. Es träfe
auch nicht zu, daß Dr. O. [REDACTED] im Wirtschaftsministerium
irgendwelche Bevorzugungen genossen habe.

Auch den Beamten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums seien Amtspflichtverletzungen nicht vorzuwerfen, insbesondere habe H. nicht in unlauterer Weise mit Dr. O. zusammengewirkt. Der Kläger sei mit dem Inhalt des O.'schen Memorandums von Anfang an voll einverstanden gewesen. H. habe dem Kläger auch keine Zusicherungen über einen baldigen 'Abschluß des Bündelungsverfahrens gemacht oder mit ihm über eine andere Umgestaltung der Firma R.-H. KG gesprochen, als sie im Memorandum vom 2. Mai 1953 vorgesehen worden sei. Der Kläger habe nur wahrheitsgemäße Auskünfte erhalten. Im übrigen sei er in dem Bündelungsverfahren gar nicht Antragsteller gewesen, so daß ihm gegenüber besondere Amtspflichten nicht bestanden hätten. Selbst wenn aber Amtspflichtverletzungen gegeben sein sollten, so seien diese nicht ursächlich für den Schaden des Klägers gewesen. Der Schaden des Klägers beruhe alleine darauf, daß Dr. O. die Verpflichtungen aus dem Verträge vom 14. Juli 1954 nicht erfüllt habe. Auch der Aufbaudarlehensantrag des Klägers für sein Baugeschäft habe zu einer anderen Entscheidung nicht führen können, da sich die Baufirma bereits seit Anfang 1953 in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befunden habe.

Schließlich habe sich der Kläger sehr leichtfertig in die Hände des Dr. O. gegeben, so daß ihn zumindest ein sehr schwerwiegendes Eigenverschulden treffe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen von dem Kläger eingelegte Berufung ist ergebnislos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger hat im Laufe des Rechtsstreits zwar eine Menge von Tatsachen vorgetragen, diese jedoch rechtlich nicht eingeordnet, so daß seinem Vorbringen nur schwer eine eigene Sachbefugnis zu entnehmen ist. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß der Kläger mit Ausnahme seines Antrages auf Gewährung eines Aufbaudarlehens für sein Baugeschäft seine Kreditanträge nicht in eigener Person, sondern als geschäftsführender Gesellschafter der R[REDACTED]-H[REDACTED] KG gestellt hat. Rechtsfolgen hieraus in Form von möglichen Schadensersatzansprüchen können dann jedoch grundsätzlich auch nur für die Gesellschaft und nicht für den Kläger selbst entstanden sein. Da der Kläger aber in seinem Klageantrag Leistung an sich verlangt, will er offenbar nicht Ansprüche der Gesellschaft, sondern eigene Ansprüche geltend machen. Eine eigene Anspruchsberechtigung des Klägers könnte sich vielleicht daraus ergeben, daß sein Vorbringen dahin zu verstehen ist, daß durch schuldhaftes Amtspflichtverletzungen der zuständigen Stellen zunächst die Gesellschaft in eine immer schwierigere finanzielle Lage gekommen sei und dies den Kläger gezwungen habe, Gelder aus seinem Baugeschäft in die Gesellschaft hineinzustecken, was wiederum zum Niedergang des Baugeschäfts geführt habe. Diese Situation sei dann von Dr.O[REDACTED] durch geschickte Manipulationen in dolosom Zusammenwirken mit H[REDACTED], oder zumindest infolge eines fahrlässigen Verhaltens des H[REDACTED], dahin ausgenutzt worden, den Kläger aus der R[REDACTED]-H[REDACTED] KG hinauszudrängen, wobei er nicht nur seines Anteils an der Gesellschaft verlustig gegangen sei, sondern auch sein sonstiges Vermögen verloren habe.

Soweit der Kläger hierbei ein Zusammenwirken von H[REDACTED] und Dr.O[REDACTED] behauptet, ist ohne Bedenken da-

von auszugehen, daß insoweit der Kläger unmittelbar Geschädigter und sein Schaden auf mögliche Amtspflichtverletzungen des H[REDACTED] zurückzuführen sein könnte.

Zweifelhaft ist die Sachbefugnis des Klägers jedoch, soweit er seinen Schaden auch auf die durch angebliche Pflichtverletzungen entstandenen finanziellen Schwierigkeiten der Kommanditgesellschaft mit ihren Folgen zurückführt. Es könnte insoweit vielleicht daran gedacht werden, daß bei der rechtlichen Natur einer Kommanditgesellschaft Amtspflichten, die aus irgendwelchen Rechtshandlungen gegenüber der Gesellschaft bestehen, in gleicher Weise auch gegenüber den einzelnen Gesellschaftern vorliegen, wobei allerdings Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen grundsätzlich nicht in der Person eines einzelnen Gesellschafters erwachsen, sondern nur der Gesellschaft zustehen. Dies braucht aber nicht auszuschließen, daß in besonders gelagerten Fällen ein der Gesellschaft entstandener Schaden sich auch als mittelbarer Schaden für den einzelnen Gesellschafter auswirken kann. Der Umstand, daß ein Schaden nur mittelbar verursacht worden ist, hindert aber nicht die Annahme des ursächlichen Zusammenhanges, falls der Zusammenhang adäquat ist (RGZ 157, 13).

Die Frage der Sachbefugnis insoweit kann jedoch offen bleiben, da selbst bei Unterstellung einer solchen Sachbefugnis der Kläger die von ihm behaupteten klagebegründenden Tatsachen nicht bewiesen hat.

Soweit der Kläger nur einen Teilbetrag seiner angeblichen Gesamtforderung ohne nähere Abgrenzung geltend macht, bestehen hiergegen keine Bedenken. Als unzulässig ist die Einklagung eines Teilbetrages einer Gesamtforderung ohne nähere Abgrenzung nur dann anzusehen, wenn sich die Gesamtforderung aus mehreren selbständigen Ansprüchen herleitet. Geht man aber davon aus, daß der Kläger den

ihm unmittelbar und mittelbar - insoweit die Sachbefugnis des Klägers unterstellt - erwachsenen Schaden geltend macht, dann handelt es sich nicht um einen Teilbetrag aus mehreren Ansprüchen, sondern um den Teilposten eines einheitlichen Anspruches (vgl. dazu u.a. LM Nr.7 und 11 zu § 253 ZPO).

II.

Amtspflichtverletzungen sieht der Kläger zunächst in der Behandlung seiner Gesuche um einen Remontagekredit vom 29. Januar 1949 und 28. März 1950.

Das Berufungsgericht hält den Anspruch insoweit für verjährt. Es erübrigt sich jedoch, auf die mindestens in ihrer Begründung zu Zweifeln Anlaß gebenden Ausführungen des Berufungsgerichtes hierzu und auf die von der Revision hiergegen erhobenen Rügen einzugehen, da nach dem festgestellten Sachverhalt vom Kläger ein Nachweis für das Vorliegen von Amtspflichtverletzungen nicht erbracht ist, so daß ein Schadensersatzanspruch insoweit überhaupt nicht besteht.

1.) Unstreitig ist zwischen den Parteien, daß die Bearbeitung und Hergabe von Remontagekrediten nach den vom Wirtschafts- und Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Richtlinien für die Gewährung von Krediten aus Mitteln des Landes zum Wiederaufbau demonstrierter Betriebe vom 1. Oktober 1949 mit den Änderungen vom 1. August 1951 und 24. September 1953 erfolgt ist.

Wie sich aus diesen Richtlinien ergibt, hatte die Landesregierung für den Zweck der Remontage nach Maßgabe der haushaltmäßig zur Verfügung stehenden Beträge die Gewährung von Krediten übernommen. In ihr pflichtgemäßes Ermessen war es daher auch gestellt, diese Kredite nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Mittel

zu vergeben, ohne daß ein Rechtsanspruch des dafür in Frage kommenden Personenkreises auf Hergabe eines solchen Kredites bestand.

Wenn der Kläger nun schon eine Amtspflichtverletzung darin sehen will, daß in den Richtlinien die Großbanken durch zu niedrig bemessene Gewinnspannen davon abgeschreckt seien, Remontagokredite zu betreuen, und er sich infolgedessen gezwungen gesehen habe, mit einer kleinen Bank zusammenzuarbeiten und sich mit einem Kredit in der unzureichenden Höhe von 60 000 DM zu begnügen, so kann dem nicht gefolgt werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob den Ministern des beklagten Landes bei Erlaß der Richtlinien überhaupt eine Amtspflicht den Kreditnachsuchenden gegenüber als Dritten im Sinne des § 839 BGB obliegen hat oder ob sie nicht nur im Interesse der Allgemeinheit und, was insbesondere die Festsetzung der den Banken verbleibenden Gewinnspannen anbetrifft, in Wahrung der vermögensrechtlichen Belange des Gemeinwesens tätig geworden sind, so daß schon hierdurch die Haftungsgrundlage entfallen würde.

In jedem Falle hat es sich, wie bereits oben gesagt, bei der Hergabe der Remontagekredite um Entscheidungen der zuständigen Stellen gehandelt, die in ihr pflichtgemäßes Ermessen gestellt waren. Dasselbe trifft für den Erlaß der Richtlinien zu.

Amtspflichtverletzungen können nun allerdings auch im Rahmen von Ermessensentscheidungen vorkommen. Ein als Amtspflichtverletzung zu wertender Ermessensfehler liegt jedoch nur dann vor, wenn der Beamte willkürlich^{ge} handelt, überhaupt keine sachlichen oder sachfremde Erwägungen angestellt, die ihm gesetzten Schranken überschritten oder in so hohem Maße fehlsam gehandelt hat, daß seine Entscheidung mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung

zu stellenden Anforderungen schlechterdings - d.h. jedem sachlich Beurteilenden ohne weiteres einleuchtend - unvereinbar ist (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. Anm. 35 zu § 839 und die dort weiter zitierte Rechtsprechung).

Dafür aber, daß den Ministerien ein solcher Ermessensmißbrauch zur Last gelegt worden kann, ergibt der festgestellte Sachverhalt keine Anhaltspunkte, und etwas derartiges wird auch nicht einmal vom Kläger behauptet. Es ist im Gegenteil sogar anzunehmen, daß die niedrige Festsetzung der den Banken verbleibenden Gewinnspannen gerade im Interesse der Kreditsuchenden erfolgt ist, um ihnen die Kredite so billig wie möglich zu verschaffen, mag sich dies auch nachträglich infolge des Widerstandes der Großbanken als unzweckmäßig herausgestellt haben.

2.) Hat es sich nun aber ergeben, daß dem Kläger auf sein erstes Gesuch nur ein Kredit in unzureichender Höhe gewährt worden ist, so ist dies die ursächliche Folge der hierfür maßgebenden Richtlinien gewesen, die die zuständigen Stellen zu befolgen hatten. Das Vorbringen des Klägers, in der in unzureichender Höhe erfolgten Kreditgewährung habe auch eine Amtspflichtverletzung der zuständigen Stellen gelegen, ist daher schon in sich unschlüssig. Hier hätte es zumindest eines Vortrages dahin bedurft, daß die Richtlinien nicht richtig befolgt worden seien oder daß der Kläger anderen Kreditempfängern gegenüber ungleich behandelt worden sei. In dieser Richtung hat der Kläger aber nichts ausgeführt, so daß auch die Frage, ob ein Kredit von 130 000 DM im Jahre 1949 noch einen gesunden Aufbau der Firma R [REDACTED] H [REDACTED] KG ermöglicht hätte, ohne rechtliche Bedeutung ist und dahingestellt bleiben kann.

3.) Weiterhin kann auch aus dem Vorbringen des Klägers - dies als richtig unterstellt -, die Beamten des

Wirtschaftsministeriums hätten ihm erklärt, er könne im Jahre 1950 wieder einen weiteren Remontagekredit erhalten, und sie hätten ihn nicht auf die Möglichkeit eines Rangrücktrittes der den ersten Remontagekredit absichernden Grundschuld hingewiesen, eine Amtspflichtverletzung der Beamten des Wirtschaftsministeriums nicht gefolgert werden.

Sicherlich hat es in den Rahmen der Amtspflichten der Beamten des Wirtschaftsministeriums gehört, dem Kläger als Kreditnachsuchendem richtige und wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen und ihm zur Erlangung und Wahrung der ihm zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen.

Seine Behauptung, die Beamten des Wirtschaftsministeriums hätten ihm erklärt, er könne im Jahre 1950 einen weiteren Kredit erhalten, und ihn dadurch bewogen, seinen ersten Kreditantrag in einer niedrigeren Höhe zu stellen, bringt der Kläger nur ganz allgemein vor, ohne im näheren darzulegen, was die Beamten ihm gesagt und welche bestimmten Zusagen sie ihm gemacht hätten. Eine ganz allgemein gehaltene Erklärung eines Beamten, im nächsten Jahre könne der Kläger wieder einen Remontagekredit erhalten, hat aber auch dem Kläger nicht als eine verbindliche Zusicherung erscheinen können, sondern nur als das, was es tatsächlich nur gewesen sein kann, nämlich ein Hinweis darauf, daß im nächsten Jahre ein erneutes Kreditgesuch eingereicht werden könne. Dies kann umsomehr angenommen werden, als dem Kläger bekannt gewesen ist, welche Formalien und Umstände mit einem solchen Kreditgesuch verbunden waren und daß die Bewilligung nicht durch einen einzelnen Beamten, sondern durch einen Ausschuß erfolgte.

Was aber die nicht erfolgte Belehrung über einen möglichen Rangrücktritt der den ersten Remontagekredit absichernden Grundschuld anbetrifft, so trägt der Kläger

selbst nicht einmal vor, daß er irgendwelche Fragen in dieser Hinsicht an die Beamten gestellt oder sein Interesse an einem Rangrücktritt kundgetan habe. Unter diesen Umständen würde man aber die Anforderungen an die Pflichten eines dienstgetreuen Beamten, auch in der Stellung eines Beamten des Wirtschaftsministeriums, überspannen, wenn man von ihm verlangen wollte, daß er, ungefragt und ohne daß ihm ein besonderes Interesse des Klägers erkennbar war, diesen über die Möglichkeit eines Rangrücktritts belehrte (BGH NJW 1957, 1873).

4.) Hinsichtlich des Kreditgesuches des Klägers vom 28. März 1950 läßt es das Berufungsgericht dahingestellt, ob die angebliche Unkenntnis des Klägers vom Stand seines Antrages und den noch vorhandenen Hinderungsgründen einem Beamten des Wirtschaftsministeriums zur Last fällt oder ob der Kläger in der Lage gewesen wäre, die Hinderungsgründe auszuräumen. Es führt dann aus, selbst bei Ausräumung der Hinderungsgründe hätte der Kläger nur einen Kredit von 45 000 DM erhalten. Dieser Kredit wäre nach dem ausdrücklichen Vortrag des Klägers in der Berufungsbegründung unzulänglich gewesen. Der Kläger habe an sich einen Kapitalbedarf von 180 000 DM gehabt, den er unter äußersten Einschränkungen auf die von ihm beantragte Kreditsumme von 130 000 DM beziffert habe. Es sei mithin davon auszugehen, daß der Kläger sich auch nach Erhalt der 45 000 DM mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln um weitere Kredite bemüht haben würde. Die gemäß § 287 ZPO vorzunehmende Ursächlichkeitsbeurteilung führe das Berufungsgericht zu der Auffassung, daß der Kläger auch in diesem Falle mit Dr. O. [REDACTED] genauso in Verbindung gekommen und durch diesen genau so geschädigt worden wäre, wie dies tatsächlich geschehen sei. Dieser Beurteilung stehe auch nicht die Behauptung des Klägers entgegen, bereits bei Erhalt von 45 000 DM hätte sich sein späterer wirtschaftlicher Zusammenbruch verhindern lassen. Dieses Vorbringen möge für den Fall zu-

treffen, daß der Kläger sich mit einem sehr viel geringeren Ziel begnügt hätte als dem Aufbau der Firma R[REDACTED] -H[REDACTED] KG in ihrem früheren Umfang. An eine derartige Beschränkung habe der Kläger damals jedoch nicht gedacht. Er würde also in jedem Falle nach Möglichkeiten zur Durchsetzung eines dritten Remontagkreditantrages gesucht haben und würde hierbei an Dr.O[REDACTED] gelangt sein.

Es kann dahinstehen, ob diesen Ausführungen des Berufungsgerichtes gefolgt werden kann und ob die hiergegen erhobenen Rügen der Revision begründet sind. Selbst wenn man der vom Berufungsgericht ausgesprochenen Verneinung des ursächlichen Zusammenhanges nicht folgt, steht nach dem unbestrittenen Sachverhalt einem etwaigen aus der verzögerten Bearbeitung des Kreditantrages vom 28. März 1950 und der nicht erfolgten Mitteilung über die bewilligten 45 000 DM hergeleiteten Anspruch die Bestimmung in § 839 Abs.3 BGB entgegen.

Rechtsmittel im Sinne dieser Vorschrift sind alle Rechtsbehelfe, die sich gegen die eine Amtspflichtverletzung darstellende Handlung oder Unterlassung richten und sowohl deren Beseitigung oder Berichtigung als auch die Abwendung des Schadens zum Ziel haben und herbeizuführen geeignet sind (RGZ 28, 104, 106).

Wenn der Kläger nun keinerlei Bescheid über eine Bearbeitung seines Kreditantrages erhalten hat, so ist er gehalten gewesen, nach angemessener Zeit an die Erledigung seines Antrages zu erinnern oder Vorstellungen wegen der Nichtbearbeitung zu erheben. Der Kläger selbst hat nicht vorgetragen, daß er in dieser Richtung mit Ausnahme eines Schreibens vom 20. Februar 1952, in dem er im wesentlichen um eine Umlegung des Kredites auf die Hausbank der Kommanditgesellschaft bittet, etwas unternommen hätte, und er hat auch nicht einmal das Vorbringen des beklagten

Landes bestritten, daß er in der Weiterführung seines Antrages einen mangelnden Eifer gezeigt habe. Eine solche Behandlung einer Angelegenheit, die für die Existenz der Kommanditgesellschaft von so lebenswichtiger Bedeutung war, ist aber gänzlich unangebracht gewesen. Die völlige Untätigkeit des Klägers einmal bis zu seinem Schreiben vom 20. Februar 1952 und dann auch danach und die Versäumung eines notwendigen und nach der Sachlage auch zumutbaren Rechtsbehelfs muß dem Anspruch des Klägers entgegenstehen, selbst wenn man zugunsten des Klägers annimmt, daß er die Aufforderung vom 21. März 1952, eine neue Hausbank zu benennen, nicht erhalten hat und die zuständigen Stellen pflichtwidrig den Antrag nicht bearbeitet haben (vgl. Urteil des BGH vom 27. April 1961 - III ZR 49/60).

Damit entfällt aber ein Amtshaftungsanspruch des Klägers schon aus diesen Gründen und es kann dahingestellt bleiben, ob die verzögerliche Bearbeitung des Kreditgesuches und die Nichtmitteilung des bewilligten Kredites von 45 000 DM auf schuldhaften Amtspflichtverletzungen der Beamten des Wirtschaftsministeriums beruhen oder ob, wie das Berufungsgericht meint, der Kläger auch bei Erhalt der 45 000 DM sich hiermit nicht begnügt hätte und dann auf jeden Fall in die Hände des Dr. O. [REDACTED] geraten wäre.

5.) Soweit der Kläger Ansprüche aus der Rücknahme des dritten Kreditantrages herleitet, kommt das Berufungsgericht unter Würdigung der Zeugenaussage der jetzigen Ehefrau des Klägers zu der Feststellung, der Kläger sei, damit einverstanden gewesen, daß Dr. O. [REDACTED] den Remontagekreditantrag vom 22. April 1953 vorerst nicht weiterverfolge, um zunächst Geldmittel durch die Aufnahme LAG-berechtigter Kommanditisten zu beschaffen. Von der Revision werden Rügen gegen diese Feststellung nicht erhoben.

Das Berufungsgericht zieht dann allerdings hieraus keine Schlußfolgerungen, sondern setzt sich in längeren Ausführungen damit auseinander, daß auch bei fehlendem Einverständnis des Klägers eine Amtspflichtverletzung der Beamten des Wirtschaftsministeriums nicht angenommen werden könne.

Eines Eingehens auf diese Ausführungen und die dagegen erhobenen Rügen der Revision bedarf es jedoch nicht, da die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger sei damit einverstanden gewesen, daß Dr.O. [REDACTED] den Remontagekreditantrag vom 22. April 1953 nicht weiter verfolge, um zunächst Geldmittel durch die Aufnahme LAG-berechtigter Kommanditisten zu beschaffen, bereits seine Entscheidung insoweit trägt und es auf die Hilferwägungen für den Fall eines nicht vorliegenden Einverständnisses des Klägers gar nicht mehr ankommt.

Hat Dr.O. [REDACTED] im Einverständnis mit dem Kläger die Rücknahmeerklärung abgegeben, dann ist die weitere Nichtbearbeitung des Kreditantrages mit Wissen und Willen des Klägers erfolgt und die Beamten des Wirtschaftsministeriums haben sich nur so verhalten, wie es dem Willen des Klägers entsprochen hat. Dann bleibt aber für das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung insoweit kein Raum.

6.) Eine Amtspflichtverletzung meint der Kläger auch daraus herleiten zu können, daß die Beamten des Wirtschaftsministeriums nicht zu seinem Schutze eingeschritten seien, obgleich sie der seinen Interessen widersprechende Inhalt des O. [REDACTED]'schen Memorandums vom 2. Mai 1953 hierzu hätte veranlassen müssen.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus: Das Memorandum des Dr.O. [REDACTED] vom 2. Mai 1953 sei im Bereich des Wirtschaftsministeriums nicht zu prüfen gewesen, weil es für diese Behörde nur informatorische Bedeutung gehabt

habe. Man habe sich hier damit begnügen können, daß die angekündigten Veränderungen bei der Firma R[REDACTED]-H[REDACTED] KG ohne Willen und Unterschrift des Klägers nicht durchführbar seien. Auch könne den Beamten des Wirtschaftsministeriums nicht vorgeworfen werden, daß sie schon frühzeitig Bedenken gegen die Persönlichkeit des Dr.O[REDACTED] hätten haben und deshalb zum Schutz des Klägers hätten eingreifen müssen. Selbst wenn man die vom Kläger in seinem Schriftsatz vom 22.Februar 1958 zusammengefaßten Behauptungen als zutreffend unterstelle, gäben sie keine beweiskräftigen Schlüsse dafür, daß Dr.O[REDACTED] den Beamten des Wirtschaftsministeriums als unzuverlässig hätte erscheinen können oder daß gar ein unlauteres Zusammenwirken mit ihm stattgefunden habe.

Die hiergegen erhobenen Rügen der Revision greifen nicht durch.

Sein für das Finanzministerium zur Durchführung des Bündelungsverfahrens bestimmtes Memorandum vom 2.Mai 1953 hat Dr.O[REDACTED] dem Wirtschaftsministerium nur vorgelegt, um gewissermaßen darzutun, auf welchem Wege zunächst Geldmittel anderweit beschafft werden sollten. Diese anderweitige Geldbeschaffung, die mit dem Memorandum eingeleitet wurde, fiel nicht in den Arbeitsbereich des Wirtschaftsministeriums, sondern in den des Finanzministeriums. Für das Wirtschaftsministerium bestand daher auch keinerlei Veranlassung, sich in irgendeiner Weise mit diesem Memorandum zu beschäftigen. Durchaus zutreffend stellt das Berufungsgericht daher entgegen der Ansicht der Revision fest, daß das Memorandum im Bereiche des Wirtschaftsministeriums nicht zu prüfen gewesen sei, da es für diese Behörde nur informatorische Bedeutung gehabt habe.

Bei dieser Sachlage ist es aber ohne jede rechtliche Bedeutung, ob Dr.O[REDACTED] den Beamten des Wirtschaftsministeriums als unzuverlässig erschienen ist oder zumin-

deser als unzuverlässig hat erscheinen müssen. Selbst wenn man das als zutreffend unterstellt, hat für die Beamten des Wirtschaftsministeriums eine Verpflichtung nicht bestanden, zum Schutze des Klägers einzugreifen. Zutreffend sagt auch hierzu das Berufungsgericht, man habe sich im Wirtschaftsministerium damit begnügen können, daß die im Memorandum angekündigten Veränderungen bei der Firma R[REDACTED]-H[REDACTED] KG ohne Willen und Unterschrift des Klägers nicht durchführbar seien. Berücksichtigt man noch weiterhin, daß die Beamten des Wirtschaftsministeriums annehmen konnten, der Inhalt des Memorandums sei dem Kläger bekannt, und daß der Kläger in seinem Schreiben vom 22. April 1953 an das Wirtschaftsministerium Dr. O[REDACTED] als seinen Bevollmächtigten benannte, der schon seit längerer Zeit sein Finanz- und Wirtschaftsberater sei, dann spricht das dafür, daß eine Warnung des Klägers durch das Wirtschaftsministerium vor Dr. O[REDACTED], sofern nicht handfeste Tatsachen dafür vorgelegen haben, umgekehrt eine Amtspflichtverletzung gegenüber Dr. O[REDACTED] hätte sein können. Daß solche handfesten Tatsachen aber vorgelegen haben, trägt der Kläger selbst nicht einmal vor. Die vom Berufungsgericht als zutreffend unterstellten zusammengefaßten acht Behauptungen im Schriftsatz des Klägers vom 22. Februar 1958 können hierfür nicht ausreichen. Selbst wenn Dr. O[REDACTED] dem Kläger von Angehörigen des Wirtschaftsministeriums empfohlen worden ist, im Wirtschaftsministerium ein- und ausgegangen ist, viel mit Beamten des Wirtschaftsministeriums zu tun gehabt hat, und wenn er mit einem Beamten des Wirtschaftsministeriums wegen eines Kreditantrages für den Kläger in freundschaftlichem Ton telefoniert hat, so sind dies alles Dinge, aus denen sich überhaupt kein Schluß auf eine Unzuverlässigkeit des Dr. O[REDACTED] ziehen läßt.

Wenn aber Dr. O[REDACTED] erklärt hat, "die Ministerien müßten zahlen, dort habe er alle in Frage kommenden Leute bestochen", der Bankier L[REDACTED] geäußert hat, "O[REDACTED] habe die besten Beziehungen zu den Ministerien, und ohne

ihn bringe man Anträge schlecht durch", und schließlich ein Angestellter des Ministeriums erzählt hat, O [REDACTED] sei öfter mit Kognak und Zigarren im Wirtschaftsministerium erschienen und habe diese Gaben an bestimmte Leute dort verteilt, so sind das lediglich Äußerungen dritter Personen, deren Wahrheitsgehalt durchaus nicht feststeht und die keinen Beweis dafür zu erbringen vermögen, daß gerade den in der Angelegenheit/^{en} des Klägers zuständigen Beamten des Wirtschaftsministeriums die Unredlichkeit des Dr. O [REDACTED] bekannt gewesen ist oder daß sie gar mit ihm in unredlicher Weise zusammengearbeitet haben.

III.

Amtspflichtverletzungen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums werden vom Berufungsgericht gleichfalls zutreffend verneint.

1.) a) Das Berufungsgericht hält zunächst ein doloses Zusammenwirken zwischen dem Referenten H [REDACTED] und Dr. O [REDACTED] nicht für erwiesen und führt hierzu aus: Den Zeugen S [REDACTED]-D [REDACTED], R [REDACTED], St [REDACTED], L [REDACTED], R [REDACTED] und H [REDACTED], die mehr oder weniger in amtlicher Eigenschaft Einblick in die Bearbeitung des Bündelungsfalles R [REDACTED]-H [REDACTED] durch H [REDACTED] gehabt hätten, seien keine Anzeichen für eine Kollusion dieses Zeugen mit Dr. O [REDACTED] aufgefallen; der Zeuge H [REDACTED] habe sogar bekundet, H [REDACTED] habe bei einer Ausschußsitzung vor dem Aufruf des Dr. O [REDACTED] [REDACTED] eigens darauf hingewiesen, daß gerade hier besondere Sorgfalt am Platze sei und man besonders kritisch sein müsse. Damit stimme auch die Aussage des Zeugen St [REDACTED] überein, derzufolge H [REDACTED] dem Dr. O [REDACTED] mit einem gewissen Mißtrauen begegnet sei. Der Zeuge K [REDACTED] wolle allerdings im März 1954 dem Hintze die Bemerkung des Dr. O [REDACTED] wiedergegeben haben: "Wenn H [REDACTED] ihm (Dr. O [REDACTED]) nicht bald die Firma R [REDACTED]-H [REDACTED] besorge, müsse er Bankrott anmelden, dann gehe aber H [REDACTED] mit hoch".

Der Sinn dieser Äußerung sei aber nicht eindeutig. Dr.O [REDACTED] könne auch, wenn er sich tatsächlich so ausgedrückt habe, gemeint haben, wenn H [REDACTED] durch verzögerliche Bearbeitung seinen, Dr.O [REDACTED]s, vorgesehene Eintritt in die Firma R [REDACTED]-H [REDACTED] KG vereitere, dann werde er ihm wegen amtspflichtwidrigen Verhaltens Schwierigkeiten machen. H [REDACTED] habe bei seiner Vernehmung als Zeuge nicht in Abrede gestellt, daß der Zeuge K [REDACTED] ihm einmal Bedenken gegen die Person des Dr.O [REDACTED] vorgetragen habe. Es sei aber nicht zu widerlegen, daß H [REDACTED] solchen Andeutungen, zumal sie durch keine konkreten Tatsachen belegt gewesen seien, keinen Glauben geschenkt habe, da, wie H [REDACTED] sich ausgedrückt habe, K [REDACTED] viel redete und immer sehr aufgeregt sei. Daraus, daß H [REDACTED] gleichwohl - und auch trotz der angeblichen Erkundungen der Kriminalpolizei vom 14. Januar 1954 - das den Interessen Dr.O [REDACTED]s dienende Bündelungsverfahren weiter bearbeitet habe, folge nicht bereits ein vorsätzliches Zusammenarbeiten mit Dr.O [REDACTED] zum Nachteil des Klägers. Es möge auch zutreffen, daß H [REDACTED], als ihm der Zeuge K [REDACTED] eine Einverständniserklärung des Klägers zu seinem, des K [REDACTED], Eintritt in die Firma R [REDACTED]-H [REDACTED] KG vorwies, diesen belehrt habe, daß die Bescheinigung nichts mehr bedeute, da Dr.O [REDACTED] nach Durchführung des Bündelungsverfahrens maßgeblicher Komplementär sein werde. Dieser Belehrung habe keine nachweislich böse Absicht des H [REDACTED] zugrunde gelegen, H [REDACTED] dürfte vielmehr an ein grundsätzliches Einvernehmen zwischen dem Kläger und Dr.O [REDACTED] geglaubt haben. Auch die gegenüber der Zeugin Elfriede R [REDACTED] gefallene Äußerung des Bankiers L [REDACTED], wenn man mit Dr.O [REDACTED] breche, unterschreibe H [REDACTED] nicht mehr, reiche zum Nachweis eines vorsätzlichen Zusammenwirkens des H [REDACTED] mit Dr.O [REDACTED] zum Nachteil des Klägers nicht aus. H [REDACTED] und Dr.O [REDACTED] hätten den Vorwurf der Kollision bei ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung unter Eid entschieden zurückgewiesen.

Auf jeden Fall sei das Berufungsgericht nicht davon

überzeugt, daß der Kläger nicht einmal den Inhalt des Memorandums vom 2. Mai 1953 gekannt habe. Hiergegen spreche, daß der Kläger in seiner Sachdarstellung vom November 1954 selbst angegeben habe, ein für das Lastenausgleichsamt (H[REDACTED]) bestimmtes Memorandum des Dr.O[REDACTED] von diesem ausgehändigt erhalten zu haben. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, daß Dr.O[REDACTED] seine "guten Beziehungen" zu den Ministerien zu einem erheblichen Anteil vorgetäuscht habe. Daher beweise auch die vom Zeugen T[REDACTED] bekundete Äußerung des Dr.O[REDACTED], er habe dort oben alle geschmiert, kein unreelles Verhalten des H[REDACTED]. Dem Ergebnis, daß ein vorsätzliches Zusammenwirken zwischen H[REDACTED] und Dr.O[REDACTED] nicht erweislich sei, entspreche auch der Ausgang des Strafverfahrens gegen beide. Insbesondere habe weder in dem hier vorliegenden Verfahren noch in dem Strafverfahren festgestellt werden können, daß H[REDACTED] irgendwelche in Bestechungsabsicht angebotenen Vorteile von Dr.O[REDACTED] angenommen habe.

b) Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision, die lediglich Verstöße gegen Verfahrensgesetze rügen, können keinen Erfolg haben.

Wenn die Revision rügt, das Berufungsgericht habe wesentliche Feststellungen des Strafurteils übergangen, habe deshalb einen Nachweis dafür, daß H[REDACTED] mit Dr.O[REDACTED] zum Nachteil des Klägers zusammengearbeitet habe, nicht für erbracht gehalten und damit § 286 ZPO verletzt, so kann dem nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat eine Ausfertigung des Strafurteils beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Über die Frage, ob H[REDACTED] und Dr.O[REDACTED] dolos zusammengearbeitet haben, hat vor der Strafkammer eine umfangreiche Beweisaufnahme stattgefunden. Das Urteil der Strafkammer befaßt sich eingehend mit den Ergebnissen dieser Beweisaufnahme. Die hierzu von der Strafkammer getroffenen Fest-

stellungen hat das Berufungsgericht, wie sich aus seinen Ausführungen^{ergibt,} sein Ergebnis entspreche dem Ausgang des Strafverfahrens, insbesondere habe in jenem Verfahren ebensowenig wie im vorliegenden Zivilrechtsstreit festgestellt werden können, daß H. [REDACTED] irgendwelche in Bestechungsabsicht angebotenen Vorteile von Dr. O. [REDACTED] angenommen habe, nach eigener Überprüfung übernommen. Für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage durch das Berufungsgericht bedarf es keineswegs eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen der Partei oder jede einzelne Zeugenaussage oder jedes einzelne Beweismittel und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3, 162, 175). Dies ist aber der Fall gewesen.

c) Die Revision will weiter eine Verletzung des § 286 ZPO darin sehen, daß verschiedene Feststellungen des Berufungsgerichts mit dem unstreitigen Sachverhalt in Widerspruch stehen. Sie ist auch insoweit unbegründet.

Einen Widerspruch will die Revision aus der Annahme des Berufungsgerichts herleiten, die Äußerung des Dr. O. [REDACTED] gegenüber K. [REDACTED]: "Wenn H. [REDACTED] ihm nicht bald die Firma R. [REDACTED]-H. [REDACTED] besorge, müsse er Bankrott anmelden, dann gehe aber H. [REDACTED] mit hoch", könne den harmlosen Sinn gehabt haben, daß O. [REDACTED] nur gemeint habe, wenn H. [REDACTED] durch verzögerliche Bearbeitung des Bündelungsverfahrens Dr. O. [REDACTED]s vorgesehenen Eintritt in die Firma R. [REDACTED]-H. [REDACTED] vereitere, dann werde er ihm wegen amtspflichtwidrigen Verhaltens Schwierigkeiten machen, da diese Annahme mit der späteren Entwicklung, die eindeutig das dolose Verhalten des Dr. O. [REDACTED] zeige, nicht im Einklang stehe.

Hier übersieht die Revision, daß der Tatrichter in der Würdigung des Prozeßstoffes auf dessen Beweiswert,

wozu auch die Auslegung individueller Erklärungen gehört, im Rahmen der §§ 286, 287 ZPO frei ist. Eine Verletzung des § 286 ZPO könnte nur dann angenommen werden, wenn die Auslegung, die das Berufungsgericht der Äußerung des Dr.O. [REDACTED] gegeben hat, dem logischen Denken, allgemeinen Erfahrungssätzen oder gesetzlichen Beweisregeln widerspräche. Dies läßt sich aber nicht feststellen. Die Möglichkeit, daß die Erklärung des Dr.O. [REDACTED] in dem Sinne erfolgt ist, wie es das Berufungsgericht feststellt, läßt sich durchaus nicht ausschließen und findet auch keinen Widerspruch darin, daß Dr.O. [REDACTED] tatsächlich dolos gegenüber dem Kläger gehandelt hat. Im übrigen wäre die Schlußfolgerung des Berufungsgerichtes auch schon gerechtfertigt, wenn zwar nicht Dr.O. [REDACTED] seine Erklärung in dem vom Berufungsgericht angenommenen Sinne abgegeben, aber H. [REDACTED] sie in diesem Sinne aufgefaßt hat.

Dieselben Erwägungen treffen auf das Vorbringen der Revision zu, mit dem unstreitigen Sachverhalt in Widerspruch stehe die Schlußfolgerung des Berufungsgerichtes, wonach die durch den Zeugen K. [REDACTED] unter Beweis gestellte Reaktion des H. [REDACTED] auf die Vorlage der Einverständniserklärung des Klägers zum Eintritt K. [REDACTED]s in die Firma R. [REDACTED] - H. [REDACTED] lediglich den harmlosen Sinn gehabt habe, daß die Bescheinigung des Klägers darum nichts bedeute, weil Dr.O. [REDACTED] nach Durchführung des Bündelungsverfahrens der maßgebliche Komplementär sein werde. Diese Schlußfolgerung widerspricht umso weniger einem logischen Denken, als das Berufungsgericht in diesem Zusammenhange zu der Feststellung kommt, daß H. [REDACTED] an ein grundsätzliches Einvernehmen zwischen dem Kläger und Dr.O. [REDACTED] geglaubt haben dürfte.

d) Nicht zutreffend sind auch die Ausführungen der Revision, durch das Zeugnis des K. [REDACTED] sei unter Beweis gestellt worden, daß dieser schon rechtzeitig H. [REDACTED] vor Dr.O. [REDACTED] gewarnt habe, und wenn das Berufungsgericht

annahme, H[REDACTED] habe solchen Warnungen nicht zu folgen brauchen, weil ihm konkrete Tatsachen, die gegen Dr.O[REDACTED] sprächen, nicht bekannt geworden seien, so werde dabei überschen, daß der Zeuge K[REDACTED] nicht nur Andeutungen gemacht, sondern H[REDACTED] konkrete Tatsachen über die unlauteren Pläne von Dr.O[REDACTED] unterbreitet habe und überdies eine Warnung auch durch die Kriminalpolizei erfolgt sei.

Es läßt sich hier nicht feststellen, daß das Berufungsgericht wesentliches Parteivorbringen übergangen oder einen erheblichen Beweisantritt nicht durchgeführt und damit gegen § 286 ZPO verstoßen hat. In seinen Feststellungen hat das Berufungsgericht die behaupteten Warnungen des Zeugen K[REDACTED] und der Kriminalpolizei sehr wohl beachtet. Wenn es dagegen zu der Feststellung gekommen ist, daß die Andeutungen, die H[REDACTED] über Dr.O[REDACTED] gemacht worden seien, nicht mit konkreten Tatsachen belegt gewesen seien, so widerspricht dies nicht dem Vorbringen und den gestellten Anträgen des Klägers. Wenn die Revision hier auf die Klageschrift (S.17) und auf die Schriftsätze des Klägers vom 10.Dezember 1958 (S.10/11) und 11. Mai 1959 (S.2) Bezug nimmt, so läßt sich nur feststellen, daß in der Klageschrift S.17 nur von der vom Kläger an K[REDACTED] gegebenen Bescheinigung vom 18. Juni 1954 die Rede ist, im Schriftsatz vom 10.Dezember 1958 (S.10) nur von "konkreten" Beschuldigungen ohne Angabe von Tatsachen gesprochen wird und im Schriftsatz vom 11.Mai 1959 (S.2) nur ausgeführt ist, daß K[REDACTED] den H[REDACTED] in seinem Schreiben vor Dr.O[REDACTED] gewarnt habe, weil dieser ein Gauner sei und Betrügereien verübe. Von irgendwelchen konkreten Tatsachen, die K[REDACTED] dem H[REDACTED] unterbreitet hat, ist in den Schriftsätzen nichts enthalten, so daß auch nicht ersichtlich ist, über welche Tatsachen K[REDACTED] in diesem Zusammenhange hätte als Zeuge vernommen werden sollen.

2.) a) Die Frage, ob dem Referenten H[REDACTED] ein fahrlässiges Fehlverhalten zur Last falle, hält das Berufungs-

gericht insoweit für unerheblich, als H. [REDACTED] die fahrlässig fehlerhafte Erfüllung solcher amtlichen Aufgaben vorgeworfen werde, die keine spezielle Amtspflicht gegenüber dem Kläger enthielten. Es führt hierzu aus: H. [REDACTED] habe grundsätzlich nicht eine Amtspflicht gegenüber dem Kläger dahin obliegen, dessen Interessen bei der Durchführung des Bündelungsverfahrens zu schützen. Er habe vielmehr im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen gehabt, daß die als Darlehen zur Verteilung kommenden öffentlichen Gelder einem kreditwürdigen Unternehmen zufließen und daß die LAG-berechtigten Darlehensnehmer keinen Schaden erlitten. Nur zu diesem Zweck sei er nach dem Erlaß des Finanzministers vom 23. Oktober 1953 gehalten gewesen, auch den Kläger als den geschäftsführenden Gesellschafter der aufnehmenden Firma zu den entscheidenden Verhandlungen über den Bündelfall hinzuzuziehen. Infolgedessen sei es auch nicht Sache des H. [REDACTED] gewesen, den Kläger von Amts wegen über dessen Rechtsstellung nach der Durchführung des in Bearbeitung befindlichen Planes zu belehren oder gar für die Wahrung seiner führenden Stellung in der Firma R. [REDACTED]-H. [REDACTED] zu sorgen.

Es komme infolgedessen nicht darauf an, ob H. [REDACTED] - der im übrigen Dr. O. [REDACTED] als eigentlichen Antragsteller angesehen haben will - hätte erkennen können, daß Dr. O. [REDACTED] die ihm gegebenen Vollmachten überschreite und daß der Kläger durch die Hinzuziehung seines "Bevollmächtigten" Dr. O. [REDACTED] bei den Verhandlungen nicht interessengerecht vertreten sei. Darüber hinaus sei auch zweifelhaft, ob Hintze genügend Anhaltspunkte zur Verfügung gestanden hätten, um die Berechtigung des guten Ansehens des Dr. O. [REDACTED] ernsthaft in Zweifel ziehen zu können.

Allerdings sei der Kläger von dem Bündelungsverfahren unmittelbar betroffen worden. Es sei deshalb davon auszugehen, daß H. [REDACTED] im Sinne von § 839 BGB auch ihm gegenüber amtlich verpflichtet gewesen sei, unnötige Verzögerungen

zu vermeiden und auf Anfrage ihm wahrheitsgemäß Auskunft über den Stand der Sache zu geben.

Einen Verstoß gegen diese Pflichten hält das Berufungsgericht aber nicht für erwiesen und führt hierzu aus, die Verzögerung des Bündelungsverfahrens bis zu der für den Kläger verhängnisvollen Gläubigerversammlung vom 28. Mai 1954 falle weder H. [REDACTED] noch irgendeinem anderen Beamten des beklagten Landes zur Last. Sie habe, wie sich aus dem Schreiben des H. [REDACTED] vom 20. März 1954 ergebe, darauf beruht, daß das Bundesausgleichsamt die Richtlinien für die Bearbeitung von Bündlungsfällen erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt erteilt habe.

Die Beweisaufnahme habe auch nicht ergeben, daß H. [REDACTED] dem Kläger wahrheitswidrige oder unvollständige Antworten auf dessen Anfragen nach dem Stand des Bündlungsfalles erteilt habe. Ebensowenig lasse sich sagen, H. [REDACTED] habe die angeblich völlig andersartigen Vorstellungen des Klägers über den in Bearbeitung befindlichen Plan erkennen können. Aus der Beweisaufnahme folge lediglich, daß über ein Ausscheiden des Klägers aus der Firma R. [REDACTED]-H. [REDACTED] KG nicht gesprochen worden und man davon ausgegangen sei, die zu bewilligenden Lastenausgleichsdarlehen sollten dem Kläger zufließen. Offen lasse dagegen die Beweisaufnahme, ob bei den Gesprächen positiv ein Verbleiben des Klägers bei der Firma zur Sprache gekommen und ob deutlich geworden sei, der Kläger erwarte die Lastenausgleichsdarlehen als Einlagen in seine Firma, nicht aber als Abfindungssumme für sein Ausscheiden aus der Firma. Nur der Zeuge R. [REDACTED] habe bekundet, bei einem Gespräch im Frühsommer 1953 zwischen dem Kläger und H. [REDACTED] sei die Rede davon gewesen, der Kläger werde Kommanditisten aufnehmen, selbst aber Komplementär bleiben.

Eine fahrlässige Irreführung des Klägers durch dieses in einem frühen Entwicklungsstadium geführte Gespräch könne

dem H■■■■, der von sich aus nicht den Kläger über dessen Stellung nach Durchführung des Bündelungsverfahrens habe zu belehren brauchen, nicht zur Last gelegt werden. Das Memorandum vom 2. Mai 1953 habe nämlich u.a. auch die Möglichkeit vorgesehen, daß der Kläger einen wesentlich verkleinerten Geschäftsanteil notfalls als unbeschränkt haftendes Kapital stehen lassen werde. H■■■■ haben davon ausgehen dürfen, daß der Kläger dieses Memorandum gekannt habe. Zu Lasten des beweispflichtigen Klägers sei sogar anzunehmen, daß ihm das Memorandum bekannt gewesen sei.

Es sei auch nicht dargetan, daß H■■■■ dem Kläger eine schnelle Erledigung des Bündelfalles in verbindlicher Weise zugesagt und sich hierdurch amtspflichtwidrig verhalten habe. Der Zeuge T■■■■ habe die Zusage fester Termine nicht aus eigener Wahrnehmung bekunden können, er stütze sich vielmehr auf Angaben des Klägers. Seiner Aussage könne daher angesichts der entgegenstehenden Bekundungen des als Zeugen vernommenen H■■■■ kein durchschlagender Beweiswort beigemessen werden.

b) Soweit die Revision in diesem Zusammenhange zunächst eine Verletzung des §839 BGB rügt, kann es dahingestellt bleiben, ob es in sich widerspruchsvoll ist, wenn das Berufungsgericht meint, H■■■■ sei zwar dem Kläger gegenüber amtlich verpflichtet gewesen, bei dem Bündelungsverfahren unnötige Verzögerungen zu vermeiden und auf Anfrage hin wahrheitsgemäße Auskunft über den Stand der Sache zu geben, daß es dagegen nicht zu seinen Amtspflichten gegenüber dem Kläger gehört habe, dessen Interessen wahrzunehmen und zu schützen. Selbst wenn man so weit gehen und annehmen wollte, H■■■■ habe gegenüber dem Kläger als Amtspflicht auch eine allgemeine Betreuung obliegen, so scheitert ein Anspruch des Klägers in jedem Falle daran, daß sich nach dem feststehenden Sachverhalt auch insoweit eine Amtspflichtverletzung des H■■■■ nicht feststellen läßt.

Nach den von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ist nämlich davon auszugehen, daß der Kläger dem Dr.O. [REDACTED] eine unbegrenzte Vollmacht erteilt hatte, daß ihm der Inhalt des O. [REDACTED]'schen Memorandums vom 2. Mai 1953 bekannt war und daß ein doloses Zusammenwirken zwischen H. [REDACTED] und Dr.O. [REDACTED] auszuschließen ist.

Wenn aber in dem Memorandum ausgeführt ist: "Der derzeitige persönlich haftende Gesellschafter will, da er noch an einem zweiten Unternehmen beteiligt ist, das sich zur Zeit in finanziellen Schwierigkeiten befindet, und da er infolge seines Gesundheitszustandes nicht mehr zwei Unternehmungen in so schwierigen Situationen glaubt führen zu können, gegen eine Barablösung ganz ausscheiden oder aber seinen Anteil wesentlich verkleinern und als Kommanditeinlage, notfalls auch als unbeschränkt haftendes Kapital, stehen lassen" und wenn es weiter heißt: "Die Komplementärgesellschaft wird vorerst vertreten durch Herrn Dr.O. [REDACTED], D. [REDACTED], der sich maßgeblich an dieser Gesellschaft beteiligen wird", dann ist der hiermit Wissen und Wollen des Klägers entwickelte Plan, der möglicherweise sogar ein gänzliches Ausscheiden des Klägers aus der Firma R. [REDACTED]-H. [REDACTED] KG vorsieht, so eindeutig, daß es das Ausmaß der Amtspflichten des gutgläubigen H. [REDACTED] überspannen hieße, wollte man von ihm verlangen, er hätte in Wahrnehmung der Interessen des Klägers diesen darüber unterrichten müssen, welche Folgen sich für ihn gegebenenfalls aus diesem Plan ergeben könnten. Dabei kann es auch durchaus dahingestellt bleiben, ob Dr.O. [REDACTED] von vornherein darauf ausgegangen ist, den Kläger gänzlich aus der Firma zu verdrängen oder ob dies nicht erst überhaupt die späteren Umstände veranlaßt haben.

Da Dr.O. [REDACTED] der Bevollmächtigte des Klägers gewesen ist und H. [REDACTED] ihn daher auch für den Bevollmächtigten des Klägers hat halten dürfen, kann ein fahrlässiges Verhalten des H. [REDACTED] auch nicht darin gesehen werden, daß er

zu den wesentlichen Verhandlungen nicht den Kläger selbst, sondern dessen Bevollmächtigten Dr.O. [REDACTED] hinzugezogen hat. Es liegt somit auch keine Verletzung des Erlasses des Finanzministeriums vom 23. Oktober 1953 vor. Denn wenn es in diesem Erlass heißt: "Die Bündelung der Anträge bedingt, daß die Verhandlungen in erster Linie mit den Betrieben geführt werden, in die die Antragsteller bei Gewährung eines Aufbaudarlehens einzutreten beabsichtigen", so schließt das keineswegs aus, daß die Verhandlungen nicht mit dem Betriebsinhaber selbst, sondern mit dessen Bevollmächtigten geführt werden.

Im Ergebnis hat daher das Berufungsgericht auch insoweit eine Anspruchsberechtigung mit Recht verneint, und die diesbezügliche Rüge der Revision kann nicht durchgreifen.

c) Die weiteren Angriffe der Revision insoweit beschränken sich auf Verfahrensrügen. So meint die Revision, wenn der Zeuge H. [REDACTED], wie durch das Zeugnis des Zeugen K. [REDACTED] unter Beweis gestellt worden sei, im Juni 1954 den Wunsch des Klägers, K. [REDACTED] in sein Unternehmen aufzunehmen, zurückgewiesen habe, um dadurch zu erreichen, daß Dr.O. [REDACTED] der maßgebliche Komplementär werde, so habe H. [REDACTED] damit seine Amtspflicht gegenüber dem Kläger verletzt. Das Berufungsgericht habe diesen erheblichen Beweisansatz nicht übergehen dürfen und habe dadurch § 286 ZPO verletzt. Es habe dies im übrigen schon aus der Aussage des Zeugen K. [REDACTED] vom 19. Mai 1958 entnehmen müssen.

Die Revision übersieht dabei, daß das Berufungsgericht die insoweit vorgebrachten Tatsachen schon eingehend im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob H. [REDACTED] ein doloses Zusammenwirken mit Dr.O. [REDACTED] nachzuweisen sei, gewürdigt hat und hier zu der Feststellung gekommen ist, daß dem Verhalten des H. [REDACTED] keine böse

Absicht zugrunde gelegen habe, dieser vielmehr an ein grundsätzliches Einvernehmen zwischen dem Kläger und Dr.O. [REDACTED] habe glauben dürfen. Damit ist aber vom Berufungsgericht auch gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß ein fahrlässiges Verhalten des H. [REDACTED] insoweit nicht vorliegt. Der vom Kläger hierzu angetretene Beweis ist bereits vom Landgericht erhoben worden und das Berufungsgericht hat diese Beweiserhebung verwerten können, wobei es in seinem freien Ermessen gestanden hat, ob es den Zeugen K. [REDACTED] zu diesem Sachverhalt nochmals vernehmen wollte oder nicht.

d) Schließlich wird von der Revision noch gerügt, die Feststellung des Berufungsgerichts, die Verzögerung des Bündelungsverfahrens habe auf dem anfänglichen Fehlen von Richtlinien des Bundesausgleichsamtes beruht und falle H. [REDACTED] nicht zur Last, dieser habe auch dem Kläger keine wahrheitswidrigen oder unvollständigen Antworten auf dessen Anfragen erteilt, ständen nicht im Einklang mit den Zeugnisaussagen im ersten Rechtszuge (z.B. Aussagen T. [REDACTED] und Ha. [REDACTED] vom 13. Juni 1958 - Bl.12 u.13 der Akten 6 AR 116/58), wonach H. [REDACTED] von Anfang an seit Stellung des Bündelungsantrages immer versichert habe, das Bündelungsverfahren werde bald abgeschlossen sein, der Kläger möge sich nur ein wenig gedulden.

Das Berufungsgericht ist, wie sich aus seiner Urteilsbegründung ergibt, auf Grund einer eingehenden Beweiswürdigung unter Verwertung der Aussagen der Zeugen Elfriede R. [REDACTED], L. [REDACTED], T. [REDACTED], Rechtsanwalt Ha. [REDACTED], P. [REDACTED] und H. [REDACTED] zu seiner Feststellung gelangt. Seine Beweiswürdigung aber liegt auf tatsächlichem Gebiet und unterliegt einer Prüfung durch das Revisionsgericht nur daraufhin, ob die Grenzen des § 286 ZPO gewahrt sind. Für eine solche Verletzung des § 286 ZPO ergeben sich aber keine Anhaltspunkte. Insoweit hätte die Revision konkrete Tatsachen anführen müssen, die für eine fehlerhafte Beweiswürdigung

sprechen. Lediglich der allgemeine Hinweis, daß einzelne Zeugenaussagen mit dem getroffenen Beweisergebnis nicht in Einklang stehen, kann hierzu nicht ausreichen, da dem Tatrichter in seiner Beweiswürdigung freigestellt ist, inwieweit er den einzelnen Zeugenaussagen Glauben schenkt oder nicht, und wie er widersprechende Zeugenaussagen gegeneinander abwägt. Für eine einwandfreie Würdigung der Sachlage bedarf es auch keineswegs eines ausdrücklichen Eingehens auf jede einzelne Zeugenaussage und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt erfolgt ist (BGHZ 3, 175).

Daß das Berufungsgericht aber eine sachentsprechende Beurteilung vorgenommen hat, geht daraus hervor, daß es sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich mit der Aussage des Zeugen T. auseinandergesetzt hat und dessen diesbezügliche Angaben nicht für hinreichend beweiskräftig hält, weil der Zeuge nichts aus eigener Wahrnehmung gewußt, sondern sich nur auf Angaben des Klägers gestützt habe.

Es ist nun zwar der Revision zuzugeben, daß der Zeuge Ha. bei seiner Einvernahme bekundet hat, H. habe/ den Verhandlungen immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß die Entscheidung kurz vor der Tür stünde, und daß das Berufungsgericht hierzu keine Stellung genommen hat.

Wie schon oben gesagt, ist das Berufungsgericht nicht verpflichtet gewesen, sich mit jeder Zeugenaussage im einzelnen auseinanderzusetzen, wenn es nur eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt vorgenommen hat. Dafür aber, daß das Berufungsgericht diese Aussage des Zeugen Ha. etwa überschen hat, sind keine Anhaltspunkte gegeben. Solche Anhaltspunkte könnten nur dann als vorliegend angenommen werden, wenn die vom Berufungsgericht erfolgte Beweiswürdigung mit der Aussage des Zeugen Ha. unverein-

bar wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Selbst wenn es zutrifft, daß H. [REDACTED] wiederholt versichert hat, daß die Entscheidung kurz vor der Tür stünde, so kann es sich hierbei um Erklärungen gehandelt haben, wie sie häufig einem drängenden Antragsteller gegenüber abgegeben werden, ohne daß dieser daraus verbindliche Zusagen entnehmen kann. Hinzu kommt aber noch weiterhin, daß nach der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichtes die Verzögerung des Bündelungsverfahrens darauf zurückzuführen gewesen ist, daß das Bundesausgleichsamt die Richtlinien für die Bearbeitung von Bündlungsfällen erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt erteilt hat. Es ist also durchaus denkbar, daß H. [REDACTED] selbst hier mit einer schnelleren Erledigung gerechnet hat, und es kann ihm nicht als Verschulden zugerechnet werden, wenn er auf eine schnellere Erledigung hoffte und dies auch gegenüber den Beteiligten zum Ausdruck brachte, die Verzögerung aber letztlich auf die Arbeitsweise des Bundesausgleichsamtes zurückzuführen ist. Das Berufungsgericht hat daher in seiner Beweiswürdigung auch unter Berücksichtigung der Aussage des Zeugen Ha. [REDACTED] zu dem Ergebnis kommen können, daß von dem beweispflichtigen Kläger nicht der Beweis dafür erbracht worden sei, daß Hintze verbindliche Zusicherungen über den Abschluß des Bündelungsverfahrens gemacht habe.

Fehler in der Beweiswürdigung des Berufungsgerichtes lassen sich insoweit daher nicht feststellen.

IV.

Soweit das Berufungsurteil sich mit dem dem Kläger persönlich für eine Baufirma bewilligten Aufbaudarlehen in Höhe von 35 000 DM befaßt, werden diese Ausführungen von der Revision nicht angegriffen und lassen auch einen im Revisionsrechtszug beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Hiernach erweist sich die Revision als unbegründet und ist zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen gemäß § 97 ZPO den Kläger.

Dr.Pagendarm

Gähtgens

Dr.Beyer

Dr.Reinhardt

Dr.Hußla